

Sammelklagen in der Schweiz?

Während das Zivilprozessrecht auf das klassische Zweiparteienverfahren ausgelegt ist, häufen sich Fälle, in denen eine Vielzahl von Geschädigten einem Beklagten gegenübersteht. Dieser Artikel zeigt, wie Haftungsprozesse bei Massenschäden künftig konzentrierter und effizienter abgewickelt werden könnten.

Ein aktuelles Beispiel bietet der VW-Abgasskandal, bei dem eine Vielzahl von geschädigten Fahrzeug-eigentümern (deren Fahrzeuge abgastech-nisch manipuliert wurden) einem Grosskonzern als Beklagten gegenübersteht. Hier verhindert nach geltendem Recht meistens schon das mit der Klage verbundene Kostenrisiko die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen. Oder die Geschädigten schrecken davor zurück, einen Prozess gegen einen wirtschaftlich übermächtigen Beklagten zu führen.

Kollektiver Rechtsschutz als Ziel

In der Praxis gibt es erste Versuche, mittels Bündelung von Ansprüchen die Stellung der Betroffenen zu verbessern. Ein Beispiel dafür ist die Schadenersatzklage der Stiftung für Konsumentenschutz gegen VW und AMAG, die am 29. Dezember 2017 beim Handelsgericht Zürich für rund 6 000 Geschädigte eingereicht wurde. Und auch in der Politik verlangen Konsumentenschützer seit längerem die Schaffung prozessualer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes. So forderte am 30. September 2011 Frau Prisca Birrer-Heimo, Nationalrätin und Präsidentin der Stiftung für Konsumentenschutz, den Bundesrat in einer Motion auf, eine Vorlage auszuarbeiten, welche es einer grossen Anzahl gleichartig Geschädigter erleichtern soll, ihre Ansprüche gemeinsam vor Gericht geltend zu machen.

Bei Streuschäden liegt es im Interesse der Allgemeinheit, dass diese verfolgt und ersetzt werden sowie dass der Schädiger nicht insgesamt vom erheblichen Unrechtsgewinn profitieren kann. Auch bei Massenschäden besteht ein öffentliches Interesse an der Schaffung geeigneter Instrumente, weil es in solchen Fällen aufgrund der

Vielzahl von Ansprüchen zu einer starken Inanspruchnahme der Gerichte kommen und damit die Funktionsfähigkeit des Justizsystems gefährdet werden könnte.

Auch im Ausland ein Problem

Es gibt im geltenden Recht bereits prozessuale Möglichkeiten zur Bündelung von Ansprüchen. Ebenso sehen einzelne Spezialgesetze gruppenklageähnliche Instrumente vor. Bei der Koordination von Verfahren mit diesen Instrumenten ergeben sich in der Praxis aber häufig Schwierigkeiten: So ist es bisher einem Kläger nicht möglich, stellvertretend für eine Mehrzahl von Geschädigten Ansprüche geltend zu machen, ohne diese direkt ins Verfahren zu involvieren. Weiter stellen die geltenden Vorschriften über die Höhe und Verteilung der Prozesskosten ebenfalls empfindliche Hürden für die Rechtsdurchsetzung dar, weshalb der Zugang zum Gericht als verfassungsmässig garantiertes Recht bei Streu- und Massenschäden in der Realität oft als zu hindernisreich betrachtet wird. Dies ist freilich nicht nur ein schweizerisches Problem, denn kollektiver Rechtsschutz wird auch im Ausland debattiert.

Revision der Schweizerischen Zivilprozessordnung

Die Europäische Kommission gab 2013 eine Empfehlung zur Einführung kollektiver Rechtsschutzverfahren im Bereich von Unterlassungs- und Schadenersatzverfahren ab, während eine beträchtliche Anzahl europäischer Länder damals bereits über Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes verfügte. Auch in der Schweiz verfolgte der Bundesrat 2013 mit seinem Bericht zum «Kollektiven Rechtsschutz in der Schweiz» das Ziel, mittels Kollektivierung von Interessen und

Ressourcen eine im Vergleich zum Individualrechtsschutz effizientere und effektivere Rechtsdurchsetzung zu ermöglichen und dabei die Kompensation und Prävention bestimmter unrechtmässiger Verhaltensweisen zu gewährleisten. Dabei soll im Rahmen der Revision der Schweizerischen Zivilprozessordnung neu auch die kollektive Rechtsdurchsetzung durch Schaffung eines allgemeinen Gruppenvergleichsverfahrens und einer reparatorischen Verbandsklage gestärkt und damit eine Rechtsschutzlücke geschlossen werden. Während das Gruppenvergleichsverfahren die einvernehmliche kollektive Streiterledigung ermöglichen soll, bezweckt die Verbandsklage die Durchsetzung von Ersatzansprüchen für Streu- und Massenschäden.

Nach Meinung der Autoren sind die Bestrebungen des Bundesrates, welche den verfassungsmässig garantierten Zugang zum Gericht bei Streu- und Massenschäden

erheblich verbessern, zu begrüssen, während die Schaffung von Gruppen- oder Sammelklagen nach US-amerikanischem Vorbild hohe Missbrauchsgefahr und wirtschaftspolitische Risiken bergen würden, welche sich rechtsstaatlich kaum rechtfertigen liessen.



Walter Fellmann

Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt
SwissLegal Fellmann Rechtsanwälte AG
T: +41 (0)41 267 02 20
E: fellmann@swisslegal.ch



Karin Müller

Prof. Dr. iur., Rechtsanwältin
SwissLegal Fellmann Rechtsanwälte AG
T: +41 (0)41 267 02 20
E: mueller@swisslegal.ch



Dominik Baeriswyl

lic. iur., MAS, LL.M., Rechtsanwalt
SwissLegal (Zürich) AG
T: +41 (0)44 395 44 40
E: baeriswyl@swisslegal.ch

ÜBER SWISSLEGAL.

Die SwissLegal-Gruppe ist ein Verbund unabhängiger Anwaltskanzleien und derzeit an 14 Standorten in der Schweiz präsent. Ihre Anwälte und Steuerexperten beraten und vertreten Unternehmen und Privatpersonen insbesondere in wirtschaftsrechtlichen, privatrechtlichen sowie steuerrechtlichen Fragen mit weiteren, unterschiedlichen Spezialisierungen an den jeweiligen Standorten.

Weitere Informationen unter www.swisslegal.ch

swisslegal